

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1849/1
erstellt am: 24.08.2010

Abteilung: Kreisstraßen
Verfasser/in: Carmen Schmidt
Aktenzeichen: L-3/2 sch 651.30

Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen des Kreises Bergstraße auf das Land Hessen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	09.09.2010	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	01.10.2010	Ö	Kenntnisnahme

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.08.2010 beschlossen, die „Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs-, und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen des Kreises Bergstraße auf das Land Hessen“ vom 26./28.09.2000 nicht zum 31.12.2012 zu kündigen.

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur sowie der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße hat am 26./28.09.2000 eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs-, und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen des Kreises Bergstraße auf das Land Hessen mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen geschlossen. Diese Vereinbarung gilt, nachdem sie nicht zum 31.12.2007 gekündigt wurde (KA-Beschluss vom 07.11.2005) bis zum 31.12.2012. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht zwei Jahre vor Ablauf der Laufzeit (hier: 31.12.2010) vom Landkreis gekündigt wird.

Die Hessische Straßen und Verkehrsverwaltung erhält für die mit der Vereinbarung übernommenen Aufgaben einen Betrag von 7.000 DM (= 3.579,04 €) je 1.000m Straße jährlich. Aktuell beträgt die maßgebliche Kreisstraßenlänge rund 126,500 km, so dass die Jahresrate rd. 885.000 DM (rd. 452.500 €) beträgt. Eingeschlossen in die Kostenpauschale sind hoheitliche und Verwaltungsleistungen sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

Zur Übernahme der hoheitlichen Leistungen ist der Kreis Bergstraße personell nicht ausgestattet. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte würde die Gesamtverantwortung für die Verkehrssicherungspflicht nach wie vor dem Kreis obliegen. Zudem zahlt der Kreis an die Hess. Straßen- und Verkehrsverwaltung zurzeit noch keine Mehrwertsteuer. Bei der Durchführung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten profitiert der Kreis darüber hinaus von Synergieeffekten, da die Ausschreibungen auch Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen des Odenwaldkreises umfassen und somit kostengünstigere Angebote vorgelegt werden als dies der Fall wäre, wenn nur Maßnahmen an Kreisstraßen mit relativ geringem Auftragsvolumen ausgeschrieben würden.

Die Pauschale kann gem. Vereinbarung um maximal 3% pro Jahr angehoben werden, wenn die Hess. Straßen- und Verkehrsverwaltung im Rahmen ihrer Kostenrechnung eine entsprechende Kostensteigerung feststellt. Die Anhebung ist dem Landkreis jeweils spätestens ein Jahr vorher mitzuteilen. Bisher ist seit Abschluss der Vereinbarung vor 10 Jahren noch keine Anhebung erfolgt.

Des Weiteren wurde nach Beschluss des Haupt- Finanz- und Personalausschusses im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2010 vom 03.12.2009 durch geprüft, ob eine Aufgabenübernahme durch die Kommunen möglich sei. Die Abteilung I-5/1, Finanz- und Rechnungswesen, hat daraufhin alle Kommunen sowie den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße angeschrieben mit der Bitte um Überprüfung, ob die im Vertrag mit dem Land Hessen aufgeführten Leistungen für das jeweilige Gemeindegebiet zu gleichen Konditionen von dort übernommen werden könnten. Auf die Informationsvorlage 16-1775 wird Bezug genommen.

Mit Ausnahme der Städte Bürstadt, Lorsch und Viernheim sowie des KMB sahen sich die Städte und Gemeinden nicht in der Lage, die vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen. Gründe waren u.a., dass keine entsprechende finanzielle, personelle und materielle Ausstattung der Verwaltung bzw. der Bauhöfe vorhanden sei, so dass bereits jetzt die Vergabe von eigenen Pflichtaufgaben an Dritte notwendig würde und dass die Pauschale nicht kostendeckend sei.

Die Städte Bürstadt, Lorsch und Viernheim haben ihre generelle Bereitschaft zur Übernahme erklärt, wobei Details, insbesondere hinsichtlich der Kosten, noch zu klären wären.

Die Vereinbarung mit dem Land Hessen gilt für das gesamte Kreisgebiet und kann nicht in Teilen gekündigt werden. Eine Übernahme der Aufgaben durch nur einige Kommunen scheidet daher aus.

Aus diesen genannten Gründen und aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim im Bereich der Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben, insbesondere mit den Straßenmeistereien, hat die Verwaltung dem Kreisausschuss vorgeschlagen, die Vereinbarung nicht zum 31.12.2012 zu kündigen.